

# Nutzungsordnung



für die gesamte Anlage des Reiterhofs Westerfeld inkl. des Geländereitplatzes

## (1) Definition „Nutzer“, Geltung & Grundsätzliches

### a. Definition „Nutzer“

Nutzer sind neben dem Veranstalter und den aktiven Veranstaltungsteilnehmern auch sämtliche Personen, welche die Anlage des Reiterhofs Westerfeld und den Geländereitplatz Tegelmann im Rahmen der vorgenannten Veranstaltung betreten (z.B. auch Helfer, Betreuer, Besucher, Zuschauer, etc.../minderjährige Nutzer ausschließlich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten).

### b. Geltung & Grundsätzliches

Für jeden Nutzer gilt diese Nutzungsordnung. Er hat sich während des gesamten Aufenthalts daran zu halten, ebenso wie an das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Tierschutzgesetz (TierSchG).

### c. Hunde

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn es wurden anderslautende Absprachen mit dem Eigentümer der Anlage getroffen.

## (2) Nutzung der Anlage

### a. Nutzungsgrundsätze

Die Nutzung der gesamten Anlage erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Risiko! Für jede Nutzung ist eine vorherige Terminabsprache und schriftliche Anmeldung durch den Veranstalter notwendig, auf den für die vereinbarte Nutzungsdauer das Risiko übertragen wird. Die Nutzungsgenehmigung beschränkt sich auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Grundsätzlich gelten Nutzungszeiten zunächst nicht als Exklusivnutzung. Eine Exklusivnutzung ist ab 6 Veranstaltungsteilnehmern gegeben. Eine Exklusivnutzung für weniger als 6 Teilnehmer ist möglich, muss aber ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.

### b. Sauberkeit und Ordnung

Grundsätzlich ist die Anlage so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurde. Pferdeäpfel sind einzusammeln und auf dem Misthaufen zu entsorgen. Müll ist einzusammeln und nach den gültigen Mülltrennungsgrundsätzen eigenständig zu entsorgen. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind. Wer andere Nutzer belästigt oder die Veranstaltung stört, kann durch den Veranstalter oder den Eigentümer der Anlage verwiesen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren besteht nicht.

### c. Schäden & Haftung

Der Veranstalter ist verpflichtet, ggf. verursachte Schäden unaufgefordert und unverzüglich dem Eigentümer zu melden. (Christine Tegelmann: 0170 585 9999 Hans Tegelmann: 0170 811 2111).

Der Veranstalter haftet für verursachte Schäden. Eine Haftung des Eigentümers der Anlage hinsichtlich aller Ansprüche (Personen- und Sachschäden) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## (3) Organisation und Sicherheitsbedingungen

Alle organisatorischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen (Sicherheitswesten, Helme etc.) obliegen dem Veranstalter. Den Anweisungen des Veranstalters und ggf. seiner entsprechend kenntlich gemachten Helfer ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass Sicherheits- und Tierschutzbestimmungen eingehalten werden. Ebenso hat der Veranstalter Sorge zu tragen, dass die Pferde der Nutzer frei von ansteckenden Krankheiten sind und aus einem seuchenfreien Bestand

kommen. Darüber hinaus obliegt es dem Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Tierhalter ihren entsprechenden Equidenpass mitführen und auf Nachfrage vorzeigen können.

#### **(4) Datenerhebung / -verwertung**

Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Erfassung der Daten seiner Teilnehmer die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

Alle Nutzer einer Veranstaltung erklären sich automatisch mit Betreten der gesamten Anlage damit einverstanden, dass gemachte Fotos, Filme, Videos ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen. Etwaige Einsprüche bedürfen der Schriftform und sind vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

#### **(5) Buchung und Buchungsabsagen**

Die schriftliche Anmeldung gilt als verbindliche Buchung. Die Bezahlung hat mit der Buchung zu erfolgen.

Bei Nichteintreffen, verspätetem Eintreffen oder vorzeitiger Beendigung der Veranstaltung kann leider kein Preisnachlass gewährt werden. Bei einer Stornierung innerhalb 1 Woche vor dem Nutzungsbeginn fallen 50% der Kosten an.

Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Epidemien, gesetzliche Anordnungen, gefährdende Wetterlage mit offizieller Wetterwarnung, o.Ä.) nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, mit dem Eigentümer der Anlage einen Ersatztermin für seine Veranstaltung zu vereinbaren. Ein Ausfall erfolgt ohne Erstattung der Buchungskosten.

Datum, Ort:

Unterschrift

---